

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen. Der Rest des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.3 Individuelle schriftliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien (insbesondere die Anwendung der Incoterms 2010) bleiben vorbehalten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge über einzelne Lieferungen oder Leistungen gelten als rechtsgültig abgeschlossen, sobald die Spühl AG die entsprechenden, vom Kunden gegengezeichneten Auftragsbestätigungen empfangen hat.
- 2.2 Technische Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Betriebsanleitungen und dergleichen, sind nur verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Die Spühl AG behält sich vor, jederzeit notwendig scheinende Änderungen an den technischen Unterlagen vornehmen zu können.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang und die Ausführung einer Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die Spühl AG ist ermächtigt, Leistung und Material in Abweichung von der Auftragsbestätigung zu erbringen bzw. zu liefern, sofern dies zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat.

4. Immaterialgüterrechte

(a) Technische Unterlagen

- 4.1 Die Rechte an den technischen Unterlagen (wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Betriebsanleitungen etc.), insbesondere Urheberrechte und die Rechte an den in den technischen Unterlagen enthaltenen Konzepten, insbesondere Patent- und Know-how Rechte, (z.B. die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den technischen Unterlagen und den darin enthaltenen Konzepten), gehören der Spühl AG oder wurden an sie lizenziert. Diese Rechte umfassen, ohne Einschränkung, alle weltweit bestehenden oder noch entstehenden Immaterialgüterrechte.
- 4.2 Auf den Kunden gehen keine Rechte an den technischen Unterlagen bzw. den

darin enthaltenen Konzepten über oder werden an ihn lizenziert, mit Ausnahme des Rechts auf Verwendung der technischen Unterlagen und der darin enthaltenen Konzepte, soweit für die Erfüllung des Zwecks vorliegender Vertragsbeziehung notwendig.

- 4.3 Der Kunde wird die technischen Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Spühl AG ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes dieser Vertragsbeziehung verwenden.

(b) Software

- 4.4 Die Spühl AG behält die Exklusivrechte an der Software, insbesondere und uneingeschränkt alle Urheberrechte, Patente und Markenrechte. Der Begriff Software beinhaltet Software im Maschinencode und Quellcode, Softwarebeschreibungen, Handbücher sowie damit zusammenhängende Unterlagen.
- 4.5 Im Rahmen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und der anderen zwischen den Parteien geltenden Vertragsbedingungen gewährt die Spühl AG dem Kunden für dessen interne Geschäftszwecke ein nicht exklusives Recht, die unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte Software zu verwenden, jedoch nur zusammen mit den von der Spühl AG installierten oder eingebauten Anlagen und nur so lange der Kunde an diesen Anlagen berechtigt ist.
- 4.6 Es ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spühl AG untersagt, die Software zu kopieren, oder deren Nachbau, Entschlüsselung oder Dekompilierung zu veranlassen, zu versuchen oder zu gestatten, oder die Software zu verändern, oder aus der Software abgeleitete Werke herzustellen, ausgenommen er sei dazu kraft Gesetz ausdrücklich ermächtigt, um Interoperabilität zu erlangen, wobei er in letzterem Fall die Spühl AG vorgängig darüber zu informieren hat. Der Kunde gewährt Dritten, ausgenommen seinen eigenen Angestellten, ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der Spühl AG keinen Zugriff auf die Software.

(c) Abgeleitete Erzeugnisse

- 4.7 Es ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spühl AG untersagt, auf der Basis der gelieferten Produkte abgeleitete Werke herzustellen oder herstellen zu lassen.
- 4.8 Die Spühl AG hat das alleinige und exklusive Recht an Verbesserungen, Änderungen und Weiterentwicklungen der Produkte sowie der darin integrierten Software, inklusive (ohne Einschränkung) aller bestehenden oder in Zukunft entstehenden weltweiten Immaterialgüterrechte, auch wenn diese allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kunden entstanden sind. Durch vorliegende Vereinbarung werden alle in Zukunft allenfalls beim Kunden, seinen

Angestellten oder anderen Hilfspersonen entstehenden Rechte auf die Spühl AG übertragen. Der Kunde wird auf Aufforderung der Spühl AG hin alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen solchen Übergang der Rechte zu erwirken.

(d) Verletzung von Rechten Dritter

- 4.9 Sollte ein Dritter behaupten oder beweisen, dass die Verwendung der technischen Unterlagen oder der darin enthaltenen Konzepte oder der Software Rechte des Dritten verletze, teilt dies der Kunde der Spühl AG unverzüglich mit und unterstützt die Spühl AG bei der Verteidigung gegen solche Behauptungen. In jedem Fall der behaupteten Verletzung oder in jedem Fall, dass die Spühl AG glaubt, das Recht eines Dritten könnte verletzt worden sein, ist die Spühl AG berechtigt, nach ihrer Wahl, eine Alternativlösung (work-around) zur Verfügung zu stellen oder für die technischen Unterlagen oder Software Ersatz zu liefern, welcher keine Rechte Dritter verletzt. Dem Kunden stehen in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine anderen Rechte oder Rechtsmittel zur Verfügung.
- 4.10 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers der vom Verkäufer gelieferten Maschinen sicherzustellen, dass mit diesen keine Produkte hergestellt werden, die Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Die Lieferungen der Spühl AG erfolgen in Übereinstimmung mit den massgebenden EU-Richtlinien betreffend CE-Kennzeichnung sowie den Vorgaben der OSHA. Sind bei der Ausführung der Lieferung sowie beim Betrieb abweichende oder zusätzliche gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften und Normen im Bestimmungsland zu beachten, hat der Kunde die Spühl AG spätestens mit der Bestellung darauf aufmerksam zu machen. Zugleich hat der Kunde die Spühl AG auf Vorschriften und Normen bezüglich Krankheits- und Unfallverhütung am Ort des vorgesehenen Gebrauchs des Lieferungsgegenstandes hinzuweisen. Unterlässt der Kunde diese Hinweise, kann er keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen, welche sich auf die Verletzung der entsprechenden Normen stützen und hat die Spühl AG für allfällige diesbezügliche Ansprüche, die Dritte an ihn richten, schadlos zu halten.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise der Spühl AG verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, exklusive Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren und Zölle sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme.

Spühl AG, Wittenbach / Schweiz - Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.2 Sämtliche allfälligen Nebenkosten wie z.B. für Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Spühl AG zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- ## 7. Zahlungsbedingungen
- 7.1 Die Zahlungen sind vom Kunden am Domizil der Spühl AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell schriftlich vereinbart werden.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Preis in folgenden Teilzahlungen zu begleichen:
- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss,
 - der Restbetrag gegen unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv auf Sicht, zu eröffnen einen Monat vor Lieferung bei der UBS AG oder Crédit Suisse zu Gunsten von Spühl AG oder mit Bankzahlung vor Lieferung.
- 7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die Spühl AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nachbesserungsarbeiten als notwendig erweisen, sofern der Gebrauch der Lieferung aber dennoch möglich ist.
- 7.4 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Spühl AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder sofort und ohne Ansetzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 7.5 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss die Spühl AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Spühl AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen oder vereinbarte Leistungen zurückzuhalten, und dies solange, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Spühl AG genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Spühl AG keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Zahlungsverzug bei Mietgegenständen berechtigt die Spühl AG zur sofortigen Ausserbetriebsetzung und/oder zur Rückforderung des Mietgegenstandes. Für die mit der Rücknahme verbundenen Kosten hat der Kunde aufzukommen. Die Spühl AG ist ermächtigt, die Anzahlung zur Sicherstellung des Schadenersatzes auf jeden Fall zu behalten.
- 7.6 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, aber mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- ## 8. Eigentumsvorbehalt
- 8.1 Die Spühl AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen. Bei Verkäufen gilt dies bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat, ausgenommen dass die Spühl AG jederzeit die alleinige Berechtigung an den technischen Unterlagen und den darin enthaltenen Konzepten sowie an der dem Kunden unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Software behält, an welchen dem Kunden nur ein limitiertes Benutzungsrecht gemäss Ziffer 4 der vorliegenden Bestimmungen eingeräumt wird.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Spühl AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ist die Spühl AG mit Abschluss des Vertrages ermächtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde gibt dazu auf Anfrage hin umgehend die nötige Unterstützung.
- ## 9. Lieferfrist
- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der vom Kunden unterschriebenen Auftragsbestätigung, bzw. sobald die Anzahlung gemäss Ziff. 7.2. geleistet und allfällige technische Details geklärt wurden.
- 9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Spühl AG nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Spühl AG eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die Spühl AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann – ungeachtet, ob diese bei der Spühl AG, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Vorkommnisse höherer Gewalt, sowie Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse.
- 9.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der Spühl AG verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 9.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die Spühl AG nicht zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, welche bei Lagerung im Werk der Spühl AG mindestens ½ % des Rechnungsbetrages pro Monat betragen. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Auf Verlangen des Kunden versichert die Spühl AG den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden. Die Spühl AG ist jedoch berechtigt, nach Ansetzung und ungenutztem Ablauf einer Frist, die der Spühl AG angemessen scheint, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Die Spühl AG hat dann einen Anspruch auf einen Ersatz des ihr durch die Nichterfüllung des Kunden entstandenen Schadens, welcher mindestens der Höhe der Anzahlung entspricht.
- ## 10. Lieferverzug
- 10.1 Der Kunde ist ausschliesslich berechtigt, für verspätete Lieferungen eine pauschalierte Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die Spühl AG verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden ein Ersatz zur Verfügung gestellt, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.2 Die pauschalierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, des auf den verspäteten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.3 Die Ansprüche des Kunden im Falle eines Lieferverzuges beschränken sich auf die pauschalierte Verzugsentschä-

- digung nach Ziff. 10.2. Alle anderen Ansprüche des Kunden gegenüber der Spühl AG im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens der Spühl AG vorliegt.
- 10.4 Die pauschalierte Verzugsentschädigung wird 30 Tage nach der schriftlichen Geltendmachung durch den Kunden fällig, jedoch nicht bevor die Lieferung abgeschlossen ist.
- ## 11. Lieferung, Transport und Versicherung
- 11.1 Die Produkte werden von der Spühl AG auf Kosten des Kunden sorgfältig verpackt.
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Spühl AG rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von der Spühl AG abgeschlossen wird, geht sie zu Lasten des Kunden.
- ## 12. Übergang von Nutzen und Gefahr
- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Spühl AG die Installation der Produkte in den Räumlichkeiten des Kunden vornimmt.
- 12.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die Spühl AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- ## 13. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen
- 13.1 Der Kunde hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und der Spühl AG allfällige Mängel innert 10 Arbeitstagen nach Anlieferung/Installation schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 13.2 Die Abnahmeprüfung erfolgt beim Kunden nach den folgenden Grundsätzen:
- über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und von der Spühl AG oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgt oder dass der Kunde die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
 - Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionalität der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Kunde die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von der Spühl AG sobald als möglich zu beheben.
- 13.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, welche die Spühl AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 13.4 Der Kunde ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Liefergegenstandes berechtigt. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis der Spühl AG zur vorzeitigen Nutzung vorliegt. Die Spühl AG ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.
- 13.5 Erweist sich die Lieferung bei der Prüfung oder bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat die Spühl AG den Mangel gemäss Ziff. 14 zu beheben, und der Kunde hat ihm hierzu die Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Kunden oder der Spühl AG eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff.13.2 statt.
- 13.6 Ausser die in Ziff. 14 ausdrücklich genannten hat der Kunde keinerlei Ansprüche und Rechte wegen Mängeln irgendwelcher Art an den Lieferungen oder Leistungen der Spühl AG.
- ## 14. Gewährleistung und Haftung für Mängel
- 14.1 Die Gewährleistungsdauer für neue Federkern-Maschinen von Spühl und Fides beträgt 36 Monate oder 10'000 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt. Für **alle anderen** Neu-Maschinen/Lieferungen beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche die Spühl AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 respektive 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Gewährleistung für neue, einzeln gelieferte **Komponenten** beträgt 12 Monate nach Versand, sofern es sich dabei nicht um Verschleiss- oder Verbrauchsteile handelt.
- 14.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und der Spühl AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn keine originalen Ersatz-
- oder Verschleisssteile verwendet werden, ohne dass dies mit der Spühl AG schriftlich vereinbart worden ist, oder wenn die vorgegebenen Unterhalts- und Pflege-Anweisungen durch den Kunden nicht eingehalten werden. Teile, Baugruppen oder Maschinen, welche nach den Angaben des Kunden in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung gefertigt wurden, unterliegen keiner Gewährleistung.
- 14.3 Der Kunde hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber der Spühl AG zu rügen. Hat der Kunde den Mangel bei der Spühl AG gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den die Spühl AG haftet, so hat der Kunde der Spühl AG die Kosten zu ersetzen, die der Spühl AG durch eine solche Rüge entstanden sind.
- 14.4 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
- Die Spühl AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen der Spühl AG, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Spühl AG, sofern sie überhaupt ins Eigentum des Kunden übergegangen waren. Die Spühl AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der Spühl AG möglich, werden die damit verbundenen Kosten (insbesondere auch Zölle und ähnliche Abgaben), soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Kunden getragen.
- 14.5 Ausschluss von Wandlungs- bzw. Rücktrittsrechten und von Minderungsrechten
- Der Kunde hat lediglich Anspruch auf Beseitigung der Mängel, er hat insbesondere kein Wandlungs- bzw. Rücktrittsrecht und keine Minderungsrechte.
- 14.6 Ausschluss von der Haftung für Mängel
- Von der Gewährleistung und Haftung der Spühl AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar Folge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung sind, sondern die beispielsweise Folge natürlicher Abnutzung, Verwendung nicht originaler Ersatzteile, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Spühl AG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, oder Folge anderer Gründe sind, welche die Spühl AG nicht zu vertreten hat.

14.7 Vorbehältlich der Verantwortlichkeit der Spühl AG gemäss diesen Gewährleistungsbestimmungen hat der Kunde bei Mietobjekten sämtliche während der Mietdauer auftretenden Mängel und Defekte auf eigene Kosten sachgemäss beheben zu lassen.

14.8 DIE SPÜHL AG LEISTET KEINE WEITERE ZUSICHERUNG UND GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH, IMPLIZIT ODER GEMÄSS NACHGIEBIGEM RECHT. DIES SCHLIESST, OHNE EINSCHRÄNKUNG, JEGLICHE IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG DER ALLGEMEINEN MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND JEDE GEWÄHRLEISTUNG EIN, DIE SICH AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ODER GESCHÄFTSPRAXIS ERGIBT, SOWEIT SIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DEN VORLIEGENDEN BESTIMMUNGEN ODER ZWINGEND GESETZLICH VORGESEHEN SIND.

15. Ausschluss weiterer Haftungen der Spühl AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie sämtliche Ansprüche des Kunden, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 14 hiervor) abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden durch Produktionsausfall, Mehraufwand an Material oder Verschleissteilen, Schäden an auf den Maschinen bearbeiteten Produkte, Nutzungs-Ausfälle, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Spühl AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16. Schadloshaltung für Schadenersatzansprüche Dritter

16.1 Wird die Spühl AG von einem Dritten für Schäden zur Haftung herangezogen, so hat der Kunde die Spühl AG zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

16.2 Macht ein Dritter Schadenersatzansprüche gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich auf Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, welche von Dritten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen angestrengt wurden, insofern einzulassen, als dies zur Abwehr solcher An-

sprüche notwendig ist. Die Parteien sind zur gegenseitigen Unterstützung in solchen Fällen verpflichtet.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

17.2 Sämtliche Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden vom Handelsgericht am Sitz der Spühl AG beurteilt.

Die Spühl AG ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

AGB Deutsch / Januar 2012